

21.02.92

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 20. Februar 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/2074 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

- Drucksache 12/1754 -

mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 850f Abs. 1 Buchstabe a die Worte „entsprechend der Anlage 2 (zu § 850c) der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „entsprechend der Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850c)“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 sind jeweils die Bezeichnungen „Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und 5“ durch „Artikel 1“ zu ersetzen.
3. Artikel 3 ist zu streichen.
4. Artikel 4 wird Artikel 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.“

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 13.03.92

Erster Durchgang: Drs. 476/91

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Februar 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.